

Allgemeine Technische Vorbemerkungen

Rahmenvertrag zur Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

1. Grundsätze

Diese Allgemeinen Technischen Vorbemerkungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen. Mit Vertragsschluss werden sie Bestandteil des Vertrages. Eine Zuwiderhandlung des Auftragnehmers (AN) gegen die Inhalte dieser Allgemeinen Technischen Vorbemerkungen führt zur Auflösung der Rahmenvereinbarung.

2. Gegenstand des Auftrags

Die DB AG beabsichtigt ab dem 01.04.2026 bis 31.03.2030 konzernweite Rahmenvereinbarungen gemäß den Vergabeunterlagen mit qualifizierten Auftragnehmern abzuschließen. Der zu schließende Vertrag ist für alle Abfallerzeuger/Bedarfsträger der DB AG zugänglich und kann zur Deckung seiner Bedarfe genutzt werden.

3. Herkunft und Beschreibung der mineralischen Abfälle

Bei der DB AG fallen jährlich mehrere Millionen Tonnen mineralische Abfälle bundesweit bei wechselnden geographischen Bedarfsschwerpunkten an.

Die im Vertrag genannten mineralischen Abfälle stammen aus Rück- und Baumaßnahmen sowie Flächenfreisetzungen der DB AG und der ihr verbundenen Unternehmen.

Die einzelnen Lose (Postleitzahlen) orientieren sich an den Grenzen der Bundesländer und den dazugehörigen bundeslandsbezogenen Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Merkblättern etc. in der neuesten Fassung.

Die Baustelle befindet sich innerhalb des zu verpreisenden Postleitzahlenbereichs je Bundesland. Ausnahmen bilden hierbei Inseln, welche nicht über eine stetige Zufahrt, geeignet für das vertraglich zu bindendem Equipment, verfügen. Für solche Anfallstellen gelten einzelvertragliche Regelungen.

Der AG hat, zur Optimierung der Kalkulationsgrundlage des Bieters, die jeweiligen Bundesländer und weiterhin die jeweiligen Postleitzahlenbereiche des Bundeslandes in der Leistungsbeschreibung getrennt. Vereinzelt wurden mehrere Postleitzahlenbereiche eines Bundeslandes zusammengefasst.

Dem AN steht es frei einzelne oder alle Lose zu verpreisen. Bietet der AN Leistungen innerhalb eines Loses an, so ist das entsprechende Leistungsverzeichnis vollumfänglich zu verpreisen. Teilverpreiste Leistungsverzeichnisse werden nicht gewertet.

4. Leistungen des Auftraggebers (AG)

Die Leistungen des Auftraggebers ergeben sich aus der Rahmenvereinbarung, die Bestandteil der Ausschreibung ist.

5. Leistungen des Auftragnehmers (AN)

Die Leistungen des Auftragnehmers ergeben sich aus der Rahmenvereinbarung, die Bestandteil der Ausschreibung ist.

6. Preisstellung

6.1 Grundlagen der Preisstellung

Die abzugebenden Preise sind feste Preise (Nettopreise) für die Laufzeit des Vertrages.

Vergütungen an den AG werden mit einem Minuszeichen („-“) vor dem Preis gekennzeichnet und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Mit diesen Preisen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Nebenkosten (z.B. Vor-Ort-Termine etc.) sind Bestandteil der Einheitspreise und werden nicht gesondert erstattet. Die Preise beinhalten alle Leistungen, die in der Rahmenvereinbarung aufgeführt sind. U.a.

- Verwaltungs-, Reinigungs-, Vorhaltungs-, Lagerungs-, Verwertungs- und Beseitigungskosten inkl. aller Reststoffentsorgungskosten
- Analysekosten für solche Analysen, die im Rahmen der Annahme bei der Entsorgungsanlage zu erstellen sind (Annahmekontrolle, Identifikationsanalysen)
- Sämtliche Gebühren der Sonderabfallgesellschaften und der Genehmigungsbehörden sowie Lizenzentgelte etc. (auch solche Gebühren bzw. Entgelte, die erst nach Ablauf des Vertrages berechnet werden, soweit sich der Anspruch aus Leistungen nach der betreffenden Rahmenvereinbarung begründet)
- Verwiegen der Wagen bzw. Fahrzeuge inkl. Lieferung der Wiegescheine gemäß den Bestimmungen
- Führung von Begleitscheinen für gefährliche Abfälle und sonstigen im Rahmen der gesetzlichen Nachweisverfahren vorgeschriebenen Dokumente (z.B. Versandpapiere bei Auslandsverbringung) und Führung von Registerbelegen für nicht gefährliche Abfälle
- Erstellung und Ausfertigung von Unterlagen nach den Vorgaben des Auftraggebers gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags
- Sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der rechts- bzw. vertragskonformen Durchführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle anfallen, insbesondere Kosten für die erforderliche Hardware, für die Vorhaltung oder Nutzung von Software inkl. sämtlicher Lizenzentgelte, Kosten in Zusammenhang mit der elektronischen Signatur, Kosten für Formularausdrucke, insbesondere Kosten für die Erstellung und die Handhabung von erforderlichen Quittungsbelegen,
- Kosten, die durch die Übergabe einer Kopie der Liefer- bzw. Wiegescheine an den Spediteur entstehen, und
- Kosten für die Erstellung von Entsorgungsnachweisen sowie alle Transaktionskosten

6.2 Erläuterungen des Leistungsverzeichnisses

Den Positionen des Leistungsverzeichnisses liegen die im Folgenden beschriebenen Kriterien zugrunde. Bei Nichtverpreisen von einzelnen Positionen kann das Angebot nicht gewertet werden und führt zum Ausschluss.

Pos. 1 Materialentsorgung:

Die Preise sind nach Bemessungseinheit (BME) und Postleitzahlenbereich vollumfänglich zu verpreisen.

Haufwerke sind, falls keine anderslautende projektbezogene Regelung vereinbart wurde, zu je 500 m³ aufzuhäufen.

Die Beprobung erfolgt, falls keine anderslautende projektbezogene Regelung vereinbart wurde, gemäß den Vorgaben der PN 98.

Beim Lkw-Transport werden im Falle der Verwiegung die Angaben der Wiegescheine mittels technischer Ausgabeeinheit unmittelbar aus der geeichten Einheit der Waage übernommen (keine händischen Eintragungen) und ausgedruckt. Die Wiegescheine müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Tara- und Bruttogewicht als Ergebnis tatsächlicher Wägungen im Rahmen der Anlieferung (ohne feste Hinterlegung des Taragewichtes)
- Kfz-Kennzeichen
- Datum
- Uhrzeit

Eine Verwiegung mittels Radladerwaage wird als rechnungsbegründende Unterlage grundsätzlich nicht akzeptiert. Dies gilt auch dann, wenn diese regelmäßig überprüft und der einzelne Wiegevorgang durch Wiegeprotokolle dokumentiert wird. Ausnahmen davon sind in begründeten Einzelfällen nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber möglich.

Pos. 2 Container:

- Gestellung der Container umfasst den erstmaligen Antransport der geforderten Containergröße inkl. Vorhalten bis zu einem Monat.
- Wechsel, Tausch oder Abholung umfasst den Abtransport des beladenen Containers, den Wechsel eines beladenen Containers und Ersatz durch einen Container einer anderen Größe bzw. Tausch eines beladenen Containers durch einen Container gleicher Größe.
- Sollte der Container länger als 1 Monat auf der Baustelle benötigt werden, so wird die Miete für einen weiteren Monat fällig.
- Das Umsetzen von Containern erfolgt nach Aufforderung AG und wird auf Nachweis vergütet.

Pos. 3 Equipment:

- Die Preise sind nach Bemessungseinheit (BME) und Postleitzahlenbereich vollumfänglich zu verpreisen

Pos. 4 Sonstige Leistungen:

- Die Preise sind nach Bemessungseinheit (BME) und Postleitzahlenbereich vollumfänglich zu verpreisen

Pos. 5 Transport und Verladeleistungen:

- Die Preise sind nach Bemessungseinheit (BME) und Postleitzahlenbereich vollumfänglich zu verpreisen.
- Der Transport per LKW ist als Pauschale (Tour) durch den Bieter für den jeweiligen LKW-Typen zu verpreisen. Unabhängig vom geladenen Material und dessen Belastung bzw. der Entfernung zur geplanten Entsorgungsanlage ist ein einheitlicher Preis pro Tour zu benennen. Dem Bieter steht es frei auf geeignete und zugelassene Entsorgungsanlagen innerhalb oder außerhalb des verpreisten Postleitzahlenbereiches zu kalkulieren.
- Erfolgt die Verladung durch den Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers an mehreren Terminen, so dass eine kontinuierliche Beladung nicht möglich ist, so wird der An- und Abtransport des Verladegerätes zu jedem einzelnen Termin vergütet, falls keine anderslautende projektbezogene Regelung vereinbart wurde. Der AN stellt sicher, dass das Verladegerät für die baustellenbezogenen Anforderungen geeignet ist.
- Die Vergütung der Verladeleistung [Euro/Tonne] erfolgt auf Basis der Gesamtmenge der beim Projekt insgesamt verladene Tonnage aller Abfälle.
- Das Umsetzen des Verladegerätes erfolgt nach Aufforderung AG und wird auf Nachweis vergütet.

Pos. 6 Leistungen nach BGR/TRGS:

- Die Preise sind nach Bemessungseinheit (BME) und Postleitzahlenbereich vollumfänglich zu verpreisen.
- Die Lieferung der benötigten Big-Bags ist im jeweiligen Leistungsverzeichnis hinterlegt.

Sämtliche Unterlagen von eingesetzten Subunternehmern hinsichtlich Genehmigung und Befähigung gemäß Leistungen nach BGR/TRGS sind vorzuhalten und nach Aufforderung des AG umgehend vorzulegen.